

# Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



## 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 09.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 5 entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Mai 2017 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 22.03.2017

  
Norbert Mai  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.